

(Berichterstatter Abg. Hofmann.)

(A) Unterricht der Bergschule ist nunmehr auch Elektrotechnik vorgesehen und sind dafür in Tit. 16b und d geringe Beträge von 250 M., bez. 200 M. oder 125 M. eingestellt. In Tit. 4 ist ein Bergbeamter in Wegfall gekommen und in Tit. 7 der Posten eines Bergkontrolleurs in eine Sekretärstelle umgewandelt worden. Die Deputation hat nur noch eine Bitte an die Königl. Staatsregierung zu richten, daß ihr in Zukunft ähnlich wie die Gewerbeinspektionsberichte auch das Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen zugänglich gemacht werde. Ich hoffe namens der Deputation, daß die Königl. Staatsregierung dieses Gesuch erfüllen wird.

Im übrigen hat die Deputation keine Veranlassung, Einwendungen gegen die Statausstellungen zu machen, ich empfehle daher namens der Deputation, antragsgemäß zu beschließen.

Ich möchte nur noch bemerken, daß sich bei dem Antrage zum Schlusse ein kleiner Druckfehler eingestellt hat, indem es bei Kap. 77a unter 3 nicht heißen muß: „16b und d“, sondern „16c und d“. Schon die Stellung der Buchstaben wird Ihnen wohl gesagt haben, daß es nur ein Druckfehler sein kann.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Krauße.

(B) **Abg. Krauße:** Meine Herren! Ich möchte bei Kap. 77a die Gelegenheit benutzen, die Königl. Staatsregierung einmal zu fragen, wie sie sich zu der Handhabung der Bestimmungen für die Sicherheitsmänner stellt, die wir im letzten Landtage bekanntlich beschlossen haben. Es gibt eine Anzahl Werkverwaltungen, die den Sicherheitsmännern das Recht nicht zugestehen, an von ihnen selbst zu bestimmenden Tagen die Befahrung vorzunehmen. In der Sicherheitsmännerordnung heißt es ausdrücklich, daß die Sicherheitsmänner „an von ihnen selbst zu bestimmenden Tagen monatlich einmal eine Befahrung vornehmen“ müssen. Dieses Recht, das nach der Sicherheitsmännerordnung den Sicherheitsmännern zusteht, wird von einer Reihe Werkverwaltungen dadurch illusorisch gemacht, daß man sie zu zwingen versucht, nur in dem Drittel die Befahrung vorzunehmen, wo sie augenblicklich ihre regelmäßige Tätigkeit ausüben. Ich meine, es liegt nicht nur im Interesse der Aufgaben, die die Sicherheitsmänner zu erfüllen haben, sondern auch im Interesse der Belegschaften selbst, die auf den einzelnen Werken in Frage kommen, wenn den betreffenden Personen die Möglichkeit gegeben ist, zu jeder Zeit, d. h. an einem von ihnen zu bestimmenden Tage in jedem Drittel die einmonatliche Befahrung vorzunehmen, schon deshalb, weil sonst die Sicherheitsmänner immer in einem und demselben Drittel die Befahrung vornehmen müßten und die anderen Drittel niemals Ge-

legenheit hätten, den Sicherheitsmann kennen zu lernen. (C) Es ist z. B. bei einer Grube des Lugau-Olsnitzer Reviers dadurch der Fall eingetreten, daß im Monat März eine Befahrung überhaupt nicht möglich gewesen ist. Es wurde den Sicherheitsmännern dort eben verboten, die Grube in dem von ihnen gewollten Drittel zu befahren, so daß mittlerweile der Monat vorüber war und der März ohne Befahrung des Sicherheitsmannes vergehen mußte. Ich habe den Wunsch, daß die Regierung an die Werkverwaltungen eine Aufforderung erläßt, die den Werkdirektoren Veranlassung gibt, streng nach den Bestimmungen der Sicherheitsmännerordnung den Sicherheitsmännern gegenüber zu verfahren.

Dann, meine Herren, habe ich auch den weiteren Wunsch, daß die Sicherheitsmänner, wenn sie ihre Pflicht erfüllen sollen, d. h. wenn sie im allgemeinen mit dazu beitragen sollen, in Gemeinschaft mit den staatlichen Berginspektionsbeamten für Leben und Schutz der Bergarbeiter einzutreten, auch die Möglichkeit haben, die in den Gruben vorhandene Temperatur zu messen. Wir haben anerkennenswerterweise eine Anzahl von Werkverwaltungen, die auf Wunsch der Sicherheitsmänner sich sofort bereit erklärten, ihnen Thermometer auszuhandigen, um die dort vorhandenen Temperaturen zu messen. Eine Anzahl anderer Werkverwaltungen dagegen hat es strikte abgelehnt mit dem Bemerkten, daß die Sicherheitsmänner kein Recht (D) hätten, Thermometer zu verlangen oder überhaupt dort Temperaturen zu messen. Ich glaube, das steht im Widerspruche mit den Aufgaben der Sicherheitsmänner und mit dem, was der Gesetzgeber bei der Beratung und bei der Beschlußfassung dieser neu eingeführten Aufsichtspersonen gewollt hat.

(Sehr richtig!)

Dann möchte ich noch auf eins kommen. Von der Oberlausitz wird mir aus letzter Zeit berichtet, daß dort der staatliche Einfahrer in der Nähe von Türchau bei einer Privatgesellschaft, die dort eine ganze Anzahl von Bohrungen vornehmen läßt, schon seit Anfang Januar oder Februar und noch bis heute täglich von früh bis spät nachmittags tätig ist. Ich frage nur an, weil die dortigen Bergarbeiter glauben, daß der staatliche Einfahrer direkt im Solde der Privatgesellschaft steht, weil er jeden Tag ohne Unterbrechung dort das Aufsichtsrecht ausübt. Es kann dadurch die Meinung entstehen, als wenn es sich hier um einen besonderen Auftrag handelte, weil der dortige staatliche Einfahrer ständig bei dieser Privatgesellschaft tätig sein soll. Unseres Wissens ist doch der staatliche Einfahrer dazu da, den Berginspektionsbeamten an die Seite gestellt zu werden und alle Gruben dort regelmäßig zu befahren, sie zu besuchen und nicht